

Telefon: 0 233-40267
Telefax: 0 233-40447

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
S-III-L/BEK
S-III-LS

**Entwicklung eines ganzheitlichen
Gewaltschutzkonzeptes-Zuschaltung
von Sachmitteln im Rahmen des
Implementierung des
Gewaltschutzkonzeptes**

**Präventionskonzept in städtischen
Gemeinschaftsunterkünften
Besonderer Schutz von Frauen und Kindern**

Antrag Nr. 14-20 / A 02511

von Frau Stadträtin Bettina Messinger, Herrn StR
Christian Müller, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin
Dr. Constanze Söllner-Schaar, Herrn StR Christian
Vorländer vom 30.09.2016

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16777

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 21.11.2019 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">• Antrag Nr. 14-20 / A 02511 vom 30.09.2016
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Die Finanzierung der entstehenden Schulungskosten im Bereich „Gewaltschutz“ wird sichergestellt.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">• Die Kosten dieser Maßnahme betragen dauerhaft 75.000 Euro ab dem Jahr 2020.

<p>Entscheidungsvorschlag</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Das Sozialreferat wird beauftragt, dauerhaft erforderliche Haushaltsmittel i. H. v. 75.000 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 bei der Stadtkämmerei anzumelden. ● Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration wird beauftragt, im ersten Quartal 2020 dem Stadtrat das Gewaltschutzkonzept für alle städtischen Unterkünfte der Flüchtlings- und Wohnungslosenhilfe vorzulegen. Dieses gilt auch für Einrichtungen externer Träger bzw. gewerblicher Betreiber, die vom Amt für Wohnen und Migration beauftragt sind. ● Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration wird beauftragt, die Implementierung des Gewaltschutzkonzeptes in allen städtischen Einrichtungen bis Ende 2022 zu überprüfen und es ggf. fortzuschreiben.
<p>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Gewaltschutzkonzept ● Sensibilisierung zur Gewaltprävention
<p>Ortsangabe</p>	<p>-/-</p>

Telefon: 0 233-40267
Telefax: 0 233-40447

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
S-III-L/BEK
S-III-LS

**Entwicklung eines ganzheitlichen
Gewaltschutzkonzeptes-Zuschaltung
von Sachmitteln im Rahmen der
Implementierung des
Gewaltschutzkonzeptes**

**Präventionskonzept in städtischen
Gemeinschaftsunterkünften
Besonderer Schutz von Frauen und Kindern**

Antrag Nr. 14-20 / A 02511

von Frau StRin Bettina Messinger, Herrn StR
Christian Müller, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin
Dr. Constanze Söllner-Schaar, Herrn StR Christian
Vorländer vom 30.09.2016

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16777

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 21.11.2019 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Aktuell erarbeitet das Amt für Wohnen und Migration ein umfassendes Gewaltschutzkonzept für die städtischen Unterkünfte für Geflüchtete und Wohnungslose. Dazu gehören die Entwicklung von Handlungsleitlinien für den Krisenfall sowie die Entwicklung eines internen Controllingsystems im Rahmen der Realisierung dieses Konzeptes. Um das Gewaltschutzkonzept adäquat umzusetzen, werden Sachkosten dauerhaft i. H. v. 75.000 Euro benötigt. Die Sachkosten dienen der Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Unterkünften sowie der Durchführung von Workshops und Informationsveranstaltungen für die Bewohnerinnen und Bewohner. Das Gewaltschutzkonzept kann nicht gleichzeitig mit dem vorliegenden Finanzierungsbeschluss vorgelegt werden, weil sich in den vergangenen Monaten Abstimmungsprozesse verzögert haben, v. a. konnte die notwendige Evaluation der Einrichtungen mangels fristgerechter Abgabe der Umfragebögen nicht erfolgen.

Damit das Gewaltschutzkonzept sowohl innerstädtisch als auch bei den freien Trägern und den Gewerbetreibenden im Konsens vorgelegt werden kann, ist weitere Abstimmungszeit bis zum 1. Quartal 2020 erforderlich.

In diesem Zusammenhang soll auch der Antrag Nr. 14-20 / A 02511 vom 30.09.2019 (Anlage 1), der bereits mit Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09597 erstmals aufgegriffen wurde, abschließend behandelt werden.

1 Problemstellung/Anlass

Um das Recht aller Menschen auf körperliche Unversehrtheit zu wahren, hat sich das Amt für Wohnen und Migration dazu verpflichtet, alle städtischen Unterkünfte, in denen geflüchtete und/oder wohnungslose Menschen leben, so zu gestalten, dass bestmöglicher Schutz für die dort lebenden Menschen gewährleistet werden kann. Das Amt für Wohnen und Migration ist sich der besonderen Schutzbedürfnisse von (allein reisenden) Frauen, Müttern, Kindern und Jugendlichen sowie Menschen mit physischer und psychischer Behinderung, Lesben, Schwulen, Bi-, Trans- und Intersexuellen sowie Queer-Personen (LSBT*IQ) bewusst.

Dabei ist die konsequente Haltung, Gewalt in jeglicher Form in keiner Weise zu tolerieren und dabei im Besonderen das Schutzbedürfnis von vulnerablen Zielgruppen im Blick zu behalten. Es ist eine Kernaufgabe des Amtes für Wohnen und Migration, Gewalthandlungen zu verhindern und Opfer von Gewalt zu unterstützen. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, ist es notwendig, ein ganzheitliches Schutzkonzept mit allgemeingültigen Standards zu entwickeln. Insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Unterkünften erhalten hierdurch zusätzliche Handlungssicherheit. Zudem ist eine nachhaltige Umsetzung, Koordination und konzeptionelle Weiterentwicklung des Gewaltschutzkonzeptes essentiell, um die erarbeiteten Standards in die fortlaufende Weiterentwicklung der städtischen Unterkünfte einzubetten.

Ziel der beantragten Ressourcen ist es, insbesondere die Implementierung des Gewaltschutzkonzeptes sowie dessen dauerhafte Umsetzung zu sichern. Die Bildungs- und Partizipationsmöglichkeiten aller Zielgruppen sollen auch hinsichtlich der Evaluation und Weiterentwicklung des Gewaltschutzkonzeptes gefördert werden.

Die Mittel werden unter anderem benötigt für:

- Informationsveranstaltungen zum Konzept für die Mitarbeitenden der Unterkünfte,
- fachbezogene Schulungen, in erster Linie zur Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Informationsmaterialien für die Bewohnerinnen und Bewohner, auch unter Berücksichtigung möglicher körperlicher, geistiger und/oder sprachlicher Einschränkungen.

Vor allem zu Beginn der Implementierung müssen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das Konzept, die dort beschriebenen Vorgaben und die Weiterentwicklung informiert werden. Zudem sind Schulungen notwendig, um das Personal vor Ort zum Thema Gewalt zu sensibilisieren. Bei der Fluktuations- und Teilzeitquote von circa 2,3 Prozent müssen circa 575 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschult werden, wenn von durchschnittlich 250 Stellen bei der Landeshauptstadt München ausgegangen wird. Dafür sind circa 38 Schulungen (bei 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern) notwendig, die von zwei Dozentinnen und Dozenten mit einem Honorar von jeweils 800 Euro durchgeführt werden müssen.

Als Konsequenz würden sich voraussichtlich Mittel i. H. v. circa 60.800 Euro für Schulungen ergeben. Die übrigen erforderlichen Mittel würden sich aus den Informationsveranstaltungen zum Konzept für die Mitarbeitenden der Unterkünfte sowie für die Informationsmaterialien für Bewohnerinnen und Bewohner ergeben. Diese Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen müssen ein fortlaufender Prozess sein, um neue Kolleginnen und Kollegen einzuarbeiten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen über die Weiterentwicklung des Konzeptes zu informieren. Zudem ist es notwendig, Sensibilisierungsschulungen immer wieder durchzuführen, ähnlich den Schulungen für betriebliche Ersthelferinnen und Ersthelfer, um das notwendige Wissen in der Arbeit anwenden zu können.

Um das Gewaltschutzkonzept in den Unterkünften umzusetzen, ist es wichtig, die Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte über das Konzept zu informieren und sie an der Weiterentwicklung partizipativ zu beteiligen. Hierfür sollen in jährlichen Abständen Informationsveranstaltungen in den Unterkünften durchgeführt werden. Dies betrifft Unterkünfte im Bereich der Wohnungslosen- und Flüchtlingshilfe mit städtischem Personal.

Teil der Abstimmung des Gewaltschutzkonzeptes wird es auch sein, ein Schulungskonzept zu entwickeln, bei dem freie Träger und gewerbliche Anbieter miteinbezogen werden.

2 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

2.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	75.000,-- ab 2020		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	75.000,--		
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Jahresmittelbeträge gemäß Stand 2019; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

2.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Es gibt keinen durch Kennzahlen quantifizierbaren Nutzen.

Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann: Durch die Sensibilisierungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Unterkünften dazu befähigt, das Gewaltschutzkonzept adäquat umzusetzen und den Schutz aller untergebrachten Personen bestmöglich zu gewährleisten.

Die Bewohnerinnen und Bewohner kennen durch Informationsveranstaltungen die Schutzregelungen in ihrer Unterkunft und werden somit befähigt, präventiv und bei Gewaltvorfällen auf ihren Schutz aufmerksam zu machen. Dies führt nachhaltig zu einer Reduzierung von Folgekosten.

2.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referats-budget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Sozialreferat im Eck-datenbeschluss für den Haushalt 2020; siehe Nr. 36 der Liste der geplanten Be-schlüsse des Sozialreferats.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei (vgl. Anlage 2) abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Offman, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, der Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, dem Migrationsbeirat, dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit und dem Sozialreferat/Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Implementierung sowie der dauerhaften Umsetzung eines Gewaltschutzkonzeptes in städtischen Gemeinschaftsunterkünften wird zugestimmt.
2. Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration wird beauftragt, bis zum 30.04.2020 ein Gewaltschutzkonzept für alle städtischen Unterkünfte der Flüchtlings- und Wohnungslosenhilfe vorzulegen. Dieses gilt auch für Einrichtungen externer Träger bzw. gewerblicher Betreiber, die vom Amt für Wohnen und Migration beauftragt sind.
3. Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration wird beauftragt, das städtische Konzept zur Implementierung des Gewaltschutzkonzeptes in allen städtischen Einrichtungen bis Ende 2022 zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben.
4. Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2020 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Sachmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 in Höhe von 75.000 € bei dem Kostenstellenbereich SO 2030 anzumelden.
5. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2020 angemeldet. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2020.
6. Der Antrag Nr. 14-20 / A 02511 von Frau Stadträtin Bettina Messinger, Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Simone Bürger, Frau Stadträtin Constanze Söllner-Schaar und Herrn Stadtrat Christian Vorländer vom 30.09.2016 bleibt aufgegriffen. Einer Fristverlängerung zur abschließenden Behandlung des Antrags bis zum 30.04.2020 wird zugestimmt.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/3

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An die Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen

An den Migrationsbeirat

An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)

An das Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung

An das Sozialreferat, Stadtjugendamt, S-II-L/GIBS

An das Sozialreferat, Leitung der Bezirkssozialarbeit und der Sozialbürgerhäuser/Soziales, S-IV-FB 2/BSA

An das Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, S-I-BI

z.K.

Am

I.A.